

Inhaltsverzeichnis

Bibliothek Zivilrecht

Teil 1

Abkürzung	Zeitschrift	Seite	Ausgabe
AcP	Archiv für die civilistische Praxis	2	03_2024
DW	Die Wohnungswirtschaft	5	11_2024
EF-Z	Familien und Erbrecht	7	06_2024
FLF	Finanzierung Leasing Factoring	8	06_2024
H&E	Haus & Eigentum	9	11_2024
IMMO	Immolex	10	10/11_2024
iFamz	Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht	12	05_2024
MMR	Multi Media und Recht	14	11_2024
ÖJZ	Österreichische Jurist:innenzeitung	16	15_2024
Phi	Produkthaftpflicht international	17	05_2024
r+s	Recht und Schaden	18	20/21_2024
sjz	Schweizerische Juristen-Zeitung	22	22_2024
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung	24	03 / 04_2024
VuR	Verbraucher und Recht	28	11_2024
wobl	Wohnrechtliche Blätter	29	10_2024

Reformvorschläge zur Harmonisierung des Besitzschutzes mit dem Schutz des Eigentums

Eine kritische Analyse der §§ 861 bis 864 BGB
unter Einbeziehung von § 1007 BGB

von Prof. Dr. Jürgen Stamm, Erlangen*

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	285
II. Der possessorische Besitzschutz	286
1. Der Herausgabeanspruch aus § 861 I BGB als Ausgangspunkt	286
2. Ausklammerung von § 858 II 2 BGB und Angleichung an § 862 I BGB	287
3. Relativierung durch § 861 II BGB	288
a) Fallkonstellation	288
b) Bewertung und Analyse	288
4. Spannungsverhältnis von § 861 II, 2. Fall BGB zu § 858 II 2 BGB	289
a) Vorgänger im Besitz	290
b) Rechtsvorgänger	291
5. Befristung des Besitzschutzes	292
a) Fallkonstellation	292
b) Auf der Suche nach dem Sinn einer Befristung	293
aa) Die zeitliche Begrenzung der Besitzschutzansprüche	293
bb) Systemwidriger Ausschluss possessorischer Einwendungen	294
c) Rückschlüsse aus vergleichbaren Rechtsinstituten	294
aa) Widerspruch zum Verwirkungsgedanken	295
bb) 10-Jahres-Frist im Anfechtungsrecht	295
cc) Wertungswiderspruch zum Verjährungsrecht	295
dd) Teleologische Reduktion der Befristung bei Arglist des Gegners	296
d) Lösungsvorschläge	296
6. Der verfehlte Ausschluss petitorischer Einwendungen	297
a) Missglückter Wortlaut von § 863 BGB	297
b) Überkommene Historie	297
c) Fallkonstellation	298
d) Sinn der Vorschrift	299
e) Prävention und Repression als Aufgaben des Öffentlichen Rechts	299
f) Bruch mit der Zivilrechtsdogmatik	301
7. Relativierung mittels rechtskräftigen Urteils	302
a) Missglückter Wortlaut von § 864 II BGB	302
b) Fallkonstellation	302

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Insolvenzrecht und Freiwillige Gerichtsbarkeit an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

c) <i>Argwohn gegenüber einer verfahrensrechtlichen Regelung im BGB</i>	302
d) <i>Ausbeulung des Besitzschutzes mittels der petitorischen Widerklage</i>	303
aa) <i>Streit um Antragsform und Zulässigkeit der Widerklage</i>	304
bb) <i>Die Privilegien des Widerklägers</i>	306
cc) <i>Der Einwand der anderweitigen Rechtshängigkeit</i>	306
dd) <i>Die unsägliche Debatte um die Tenorierung</i>	307
ee) <i>Lösungsvorschlag</i>	307
8. <i>Angemessene Lösung im Prozessrecht</i>	308
a) <i>Einstweiliger Rechtsschutz im Lichte von § 940a ZPO</i>	308
b) <i>Die Dynamik einer einstweiligen Verfügung</i>	310
c) <i>Rückschlüsse aus der gesetzlichen Eigentumsvermutung</i>	311
d) <i>Lösungsvorschlag</i>	311
9. <i>Angleichung der §§ 861, 862 BGB im System des Sachenrechts</i>	312
a) <i>Angleichung von § 861 BGB</i>	312
aa) <i>§ 861 BGB neue Fassung in Parallele zur Vindikation</i>	313
bb) <i>Erläuterungen</i>	313
(1) <i>Entsprechende Anwendung von § 986 I BGB</i>	313
(2) <i>Entsprechende Anwendung von § 986 II BGB</i>	313
(3) <i>Das Besitzer-Besitzer-Verhältnis</i>	314
(4) <i>Entbehrlichkeit von Eigentümer- wie auch Besitzer-Besitzer-Verhältnis</i>	314
(5) <i>Lösung des Ausgangsfallles</i>	315
b) <i>Angleichung von § 862 BGB</i>	315
10. <i>Gleichlauf des Verfolgungsrechts aus § 1005 BGB mit § 867 BGB</i>	316
11. <i>Vorteile einer Harmonisierung der Vorschriften zum Besitz</i>	317
a) <i>Ausschluss des Besitzschutzes für den unrechtmäßigen Besitzer</i>	317
b) <i>Schließung von Rechtsschutzlücken für den rechtmäßigen Besitzer</i>	318
aa) <i>Ablösung des Besitzschutzes von der Art der Besitzerlangung</i>	318
bb) <i>Ausschluss des guten Glaubens an den Besitz oder das Besitzrecht</i>	318
cc) <i>Herausgabe im Kontext kollidierender Verträge</i>	319
(1) <i>Anschlussverträge</i>	319
(2) <i>Pattsituation bei überlappenden Verträgen</i>	319
c) <i>Verjährung anstelle Befristung</i>	320
d) <i>Auflösung vertraglicher Anspruchsgrundlagen auf Rückgabe</i>	320
e) <i>Prävention und Repression als Aufgaben des öffentlichen Rechts</i>	321
III. <i>Der Schutz des Besitzrechts gemäß § 1007 BGB</i>	321
1. <i>§ 1007 I BGB im Wertungswiderspruch zu § 861 BGB</i>	322
a) <i>Fallkonstellation und herkömmliche Lösung gemäß § 861 BGB</i>	322
b) <i>Lösung im Wege des reformierten § 861 BGB</i>	322
c) <i>Entbehrlichkeit von § 869 S. 1 BGB</i>	323
d) <i>Parallele zur Vindikation</i>	323
e) <i>§ 1007 I BGB als bloßer Lückenbüßer</i>	323
2. <i>§ 1007 II BGB im Wertungswiderspruch zu § 861 BGB</i>	324
a) <i>Fallkonstellation und herkömmliche Lösung</i>	324
b) <i>Entbehrlichkeit von § 1007 II BGB en passant zur Reform von § 861 BGB</i>	325

3. <i>Metamorphose von § 1007 BGB</i>	325
a) <i>Unberechtigte Beschränkung auf bewegliche Sachen</i>	325
b) <i>Schutz des mittelbaren Besitzes</i>	326
c) <i>Beschränkung des guten Glaubens auf den Eigentumserwerb</i>	326
d) <i>Fehlendes versus schlechteres Besitzrecht</i>	327
e) <i>Verhältnis von § 1007 II BGB zu § 935 I BGB</i>	327
f) <i>Auflösung der Restriktionen von § 1007 II 1 BGB</i>	328
aa) <i>Anspruchsgegner ist Eigentümer</i>	328
bb) <i>Mehrfaches Abhandenkommen</i>	328
g) <i>Leerlauf von § 1007 II 2 BGB</i>	329
h) <i>Auflösung von § 1007 III 1, 1. Fall BGB</i>	330
i) <i>Auflösung von § 1007 III 1, 2. Fall BGB</i>	330
j) <i>Etablierung der §§ 986 bis 1003 BGB</i>	331
4. <i>Plädoyer für eine Streichung von § 1007 BGB</i>	331
IV. <i>Reformvorschläge</i>	331
1. <i>Harmonisierung des Besitzschutzes mit dem Schutz des Eigentums</i>	332
2. <i>Effektivität des Besitzschutzes mittels des einstweiligen Rechtsschutzes</i>	333
V. <i>Resümee</i>	334

I. Einleitung

Der Besitz ist einleitend im 1. Abschnitt des 3. Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt. Elementar sind die Besitzschutzansprüche aus §§ 861, 862 BGB. In Abgrenzung vom Eigentum wird stets die besondere „Schärfe“ des Besitzschutzes betont.¹ Sie artikuliert sich insbesondere in der Ausgrenzung von petitorischen Einwendungen und Einreden mittels § 863 BGB. Alle vom Besitz zu unterscheidenden Rechtsfragen werden ausgeblendet, sodass im Einzelfall selbst der Dieb sich der Eigenmacht des bestohlenen Eigentümers erwehren kann.² Daraus ergeben sich Folgeprobleme zur prozessualen und vollstreckungsrechtlichen Realisierung des Besitzschutzes. In der Gemengelage von materiellem Recht und Verfahrensrecht erscheint daher eine Analyse der auftretenden Rechtsfragen von elementarem Interesse. Bis heute mangelt es an einer überzeugenden gesetzgeberischen Implementierung von Besitz und Besitzrecht in das Gesamtgefüge des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

¹ Zur Schnelligkeit und Intensität des Besitzschutzes etwa *Meder/Czelk*, Grundwissen Sachenrecht, 3. Aufl. 2018 Rn. 63; *Wieling/Finkenauer*, Sachenrecht, 6. Aufl. 2020, § 5 III.

² Ausführlich dazu bereits *Stamm*, in: FS für Klausur Vieweg, 603, 604 ff., sowie nachfolgend die Abwandlung zu Fall 1 unter II. 5. a).

Inhalt

16



08



Wie können denkmalgeschützte Quartiere aus den 1960er Jahren denkmalgerecht erneuert und erweitert werden? Im Wolfsburger Quartier Wellekamp ist ein Beispiel zu besichtigen.

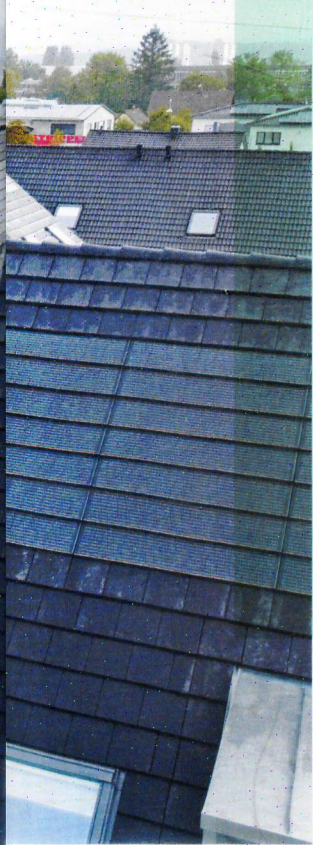
STADT UND QUARTIER

- 04 **Meldungen**
- 08 **Tradition trifft Zukunft im Wohnquartier Wellekamp**
Denkmalgerechte Quartiersentwicklung in Wolfsburg

BAUEN UND TECHNIK

- 12 **Meldungen**

- 16 **Ohne Kooperation keine Fortschritte**
Energie- und Wärmewende
- 18 **Kollaborationen machen stark**
Dekarbonisierung großer Gebäudebestände
- 24 **Pioniere der Wärmewende**
Kooperation treibt kommunale Wärmeplanung
- 28 **Lokale Lösungen: „Es gibt nicht die eine Wärmewende für Deutschland“**
Interview mit Robert Brückmann
- 30 **Heizen mit Sonnenenergie, Abwärme, Mais und Mist**
Klimaneutrale Nahwärmeversorgung
- 34 **Klimafreundlich heizen mit kalter Nahwärme**
Wärmewende durch Wärmenetze?
- 38 **Abwasserwärme: Effizient und mieterfreundlich**
Innovative Quartiersentwicklung
- 42 **Nur wenig Strom und null CO₂-Emission**
Klimaneutralität bis 2045
- 46 **Nicht nur nachhaltig, sondern auch ästhetisch**
Integrierte Solaranlage
- 50 **Leuchtturmprojekt mit Perspektive**
Holzbau mit regenerativem Energiesystem
- 54 **Vernetztes Denken und Handeln als Erfolgsfaktor**
Grüne Energie in der Wohnungswirtschaft
- 60 **Ineffizienzen im Heizsystem aufdecken**
Digitales Heizanlagenmonitoring
- 64 **E-Ladepunkte als Game-Changer der Energiewende?**
Elektromobilität im Kontext der Energiewende



THEMA DES MONATS

TDM Energie- und Wärmewende

Die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft spielt für das Erreichen der Klimaziele eine entscheidende Rolle. Doch welche Energie- und Wärmeversorgungs-lösungen sind wie umsetzbar? Welche Optionen gibt es auch mit Blick auf E-Mobilität oder Mieterstrom? Welche Lösungen sind für Wohnungsunternehmen attraktiv und für Mieter bezahlbar? Wir zeigen Optionen, Wege und Beispiele aus der Praxis auf.

70 Produkte

MARKT UND MANAGEMENT

72 Meldungen

74 Warum Bilanzanalysen wieder wichtig werden
Alles Sauerkraut?

78 Die neue Wohngemeinnützigkeit
Bilanz- und Steuerwissen – Aktuelles aus den Prüfungsorganisationen des GdW

82 Stellenmarkt

URTEILE

85 Mietrecht

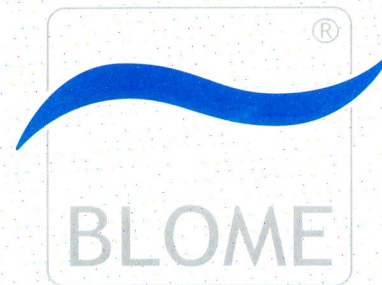
86 WEG-Recht

88 Letzte Seite, Impressum

74



Augenzwinkernd erklären wir die Verbindung zwischen Buchhaltung und Sauerkraut – und erläutern sehr ernsthaft, warum Bilanzanalysen sowie die Implementierung einer kennzahlengestützten Unternehmensführung elementar sind.



...einfach gute Bäder!

Strang- und Badsanierung

**Blome GmbH & Co. KG - Ihr Partner
für die Modernisierung
von Strängen und Bädern im
bewohnten Zustand!**

**Wir modernisieren komplette
Wohnobjekte!**



Bonn: Sanierungsprojekt
mit 300 Wohneinheiten



Ihre Vorteile:

- > **Modernisierungszeit pro Strang mit beliebig vielen Bädern in 7-10 Werktagen**
- > **Modernisierung im bewohnten Zustand Dank serieller Vorfertigung**
- > **Festpreisgarantie**
- > **Fester Bauzeitenplan**
- > **Alles aus einer Hand - ein Gewährleister**



Inhalt

Editorial

- Déjà-vu mit dem Gesetzgeber. Säumig oder lustlos? Oder doch nicht ganz? 241
Edwin Gitschthaler

Beiträge

- Die (neue) Disponibilität familiärer Abstammungsverhältnisse 243
 Grundrechtliche Überlegungen zur Drittsamenspende aus Anlass des Abstammungsrechts-AnpassungsG
Lamiss Khakzadeh

- Kanzleiangestellte – (un-)befangene Testamentszeugen? 248
Elisabeth Scheuba

- Erbverzicht durch solennisierte Privaturkunde 252
Celine Moser

Rechtsprechung

- Zur Beurteilung eines Doppelresidenzmodells 255
Kindschaftsrecht OGH 27. 8. 2024, 4 Ob 122/24f
(Reinhard Huter)

- Wann liegt eine Doppelresidenz vor und was geschieht, wenn nicht? 257
Kindschaftsrecht OGH 27. 6. 2024, 5 Ob 27/24t

- Die Schulpflicht und das Kindeswohl 259
Kindschaftsrecht OGH 3. 7. 2024, 3 Ob 93/24h

- Über Sinn und Zweck einer Erziehungsberatung 260
Kindschaftsrecht OGH 26. 6. 2024, 9 Ob 53/24w

- Geldstrafen und Neuregelung des Kontaktrechts 261
Kindschaftsrecht OGH 18. 6. 2024, 6 Ob 54/24w
(Teresa De Rijk)

- Eingeschränkte Auslegungsmöglichkeiten bei Vorausvereinbarungen 264
Ehe und Partnerschaft OGH 25. 6. 2024, 1 Ob 72/24f

- Schenkung zwischen Ehegatten. Oder doch nicht? 264
Ehe und Partnerschaft OGH 25. 6. 2024, 1 Ob 88/24h

- Leistungen eines Lebensgefährten nach der „Phase des intensiven Werbens“ 266
Ehe und Partnerschaft OGH 28. 8. 2024, 7 Ob 72/24z

- Untreu? Frau muss wissen, was sie unterschreibt 268
Unterhalt OGH 26. 8. 2024, 8 Ob 44/24i
(Edwin Gitschthaler)

- Pflichtteilsminderung durch Eigentümerpartnerschaft .. 269
Erbrecht und Verlassenschaftsverfahren OGH 25. 7. 2024, 2 Ob 123/24p
(Alexander Hofmann,)

- Der leseunfähige Testator 273
Erbrecht und Verlassenschaftsverfahren OGH 25. 6. 2024, 2 Ob 13/24m

- Auslegung des Wortes „Vorauslegat“ 275
Erbrecht und Verlassenschaftsverfahren OGH 25. 7. 2024, 2 Ob 111/24y
(Mara-Sophie Häusler,)

- Herausgabe eines gerichtlichen Testaments 277
Erbrecht und Verlassenschaftsverfahren OGH 28. 5. 2024, 2 Ob 80/24i

- Kein Rekurs ohne Erbantrittserklärung 278
Erbrecht und Verlassenschaftsverfahren OGH 28. 5. 2024, 2 Ob 64/24m

- Achtung Falle: ein konkreter Rechtsgrund oder „jeder erdenkliche Rechtsgrund“ oder gar nichts? 279
Verfahren OGH 27. 8. 2024, 6 Ob 231/23y

- Zur Durchbrechung des Neuerungsverbots aus Kindeswohlgründen 280
Verfahren OGH 10. 9. 2024, 4 Ob 129/24k
(Reinhard Huter)

- Geschäftsverteilung: Streiten 2 Senate, entscheidet der 3. Senat 282
Verfahren OGH 26. 8. 2024, 502 Präs 26/24d
(Edwin Gitschthaler)

- Die Morgengabe am Eheabend 283
Internationales Recht OGH 21. 6. 2024, 5 Ob 73/24g
(Marco Nademleinsky)

- Kindesentführung aus dem UK 285
Internationales Familienrecht OGH 4. 9. 2024, 6 Ob 153/24d
(Marco Nademleinsky)

Serviceteil

- Wohnvorteil(e) im Unterhaltsrecht 287
Edwin Gitschthaler

Impressum auf der 2. Umschlagseite

EDITORIAL

Factoring: Stabilisator in anspruchsvollen Zeiten Stefan Wagner	3
--	---

LEASING

Steuerung von Leasing-Unternehmen mittels Financial Controlling Dr. Klaus Strenge, Dr. Jan-Gerd Perrevort	6
Vehicle-to-Grid revolutioniert die Nachfrage Thomas Mann	12

FINANZIERUNG

Vertriebssteuerung über systematische Marktpotenzialanalysen Prof. Dr. Wolfgang Barth, Thies Lesch	16
--	----

DIGITALISIERUNG

E-Rechnungen zwischen Unternehmen Nina Harms, Dr. Donovan Pfaff	22
Pay-per-Use-Kredit Fabian Loi	28
Digitalisierung als Antwort für Leasing-Anbieter Justus Spehr	31

RECHT

Regresslose Forfaitierung von Leasing-Forderungen Wolf Stumpf	35
--	----

NACHHALTIGKEIT

Die wesentlichen Vorschriften der CRR III Ralf Backé, Dr. Max Weber	39
--	----

RUBRIKEN

Aus der Branche	4
Personalien	5
Buchtipps	15
Kurz informiert	45
Veranstaltungen	46
Handelsregister kompakt	46
Impressum / Fotonachweise	48

Inhalt

Wir über uns

Editorial	3
Wir meinen: Zur Notwendigkeit der Wohnungsanierung.....	5
Am Rande vermerkt: Der liebe Garten!	7

Aktuelle Themen

ÖHGB:

Stimme des Präsidenten: Finger weg von der Substanz!.....	2
Leerstand nicht herbeireden!.....	9
ÖHGB begrüßt Absage der Zweitwohnungsabgabe	10
Neuevaluierung der KIM-Verordnung dringend notwendig!	20

DER HAUSJURIST:

Zu den privilegierten Änderungen im WEG	6
---	---

ENERGIE:

Fernwärme: Wärme aus allen Rohren.....	12
--	----

STEUER:

Steuerkolumne von Dr. Stefan Drawetz	19
--	----

Aus den Bundesländern

BURGENLAND:

Baulandsteuer im Burgenland.....	19
----------------------------------	----

WIEN:

Ankündigung Hausverwaltungskurs.....	20
--------------------------------------	----

NIEDERÖSTERREICH:

Steuerliche Stolpersteine im Immobiliensektor	21
---	----

STEIERMARK:

Sanieren Sie schon oder überlegen Sie noch?.....	22
--	----

Service

Fragen aus der Beratungspraxis	16
Index und Hauptmietzinswerte	17
Fachliteratur	10
Pressespiegel	24
Termine, Öffnungszeiten der Verbände	24



Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Die Sanierung des Gebäudebestands ist eine große Aufgabe, die die Eigentümer – egal ob Zinshaus, Eigenheim oder Eigentumswohnung – fordert. Es gibt mehrere Ziele, die anzustreben sind.

Der Energieverbrauch soll gesenkt werden. Das geht aufgrund von wärmedämmenden Maßnahmen, einem effizienten Heizsystem und maßvollem Temperieren von Räumlichkeiten. Wir kennen die EU-Vorgabe mit dem Schlagwort „Fit for 55“. Die Gebäuderichtlinie ist seit April dieses Jahres in Kraft und in den Mitgliedsstaaten innerhalb von 24 Monaten umzusetzen. Also sind wärmedämmende Maßnahmen notwendig.

Zusätzlich geht es um die Dekarbonisierung. Das bedeutet Ausstieg aus fossilen Energieträgern, vor allem Gas. Das ist schwer umzusetzen und verursacht erhebliche Kosten. Wien etwa hat das Ziel bis 2040 klimaneutral zu werden. Empfohlen wird ein Fernwärmeanschluss oder Erdwärme. Ein Fernwärmeanschluss kostet Geld, und Zuleitungen sind oft nicht möglich. Erdwärme ist eine Wunschvorstellung. Bei einem Zinshaus oder Wohnungseigentumshaus scheitern die Überlegungen an der Finanzierung, und die Anspeisung der Wohnungen im Zinshaus ist nicht mit vertretbaren Kosten realisierbar. Und die weit verbreiteten Heizthermen oder Kombithermen zu ersetzen, etwa durch Strom- oder Infrarotgeräte, ist eine Kostenfrage und Illusion.

Zu erwähnen bleibt noch der Verkehr. Ein Verbrenner-Aus wird zwar diskutiert, die Elektromobilität ist allerdings ein bescheidener Ersatz, der in der Umsetzung stockt.

Für die Zukunft gibt es jedenfalls erhebliche Probleme zu knacken. Geld und der Zeithorizont spielen eine große Rolle.

Ihr Dr. Friedrich Noszek

325 EDITORIAL

- 325 **Betriebskosten sind 30 Jahre lang abzurechnen!**
Herbert Rainer

328 AKTUELLSTE LEITSATZE

Nr 76–83

330 MIETRECHT

- 330 **Der Mitmieter im Bestandverfahren**
Eike Lindinger

- 334 **OGH 24. 4. 2024, 9 Ob 20/23s**
Zur Mängelanzeigespflicht des Mieters (*Thomas Jenewein*)

337 WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

- 337 **Die Eigentumswohnung im Scheidungsfall**
Klara Geuer/Stephanie Gugler

- 340 **OGH 28. 5. 2024, 5 Ob 160/23z**
Haftung des Verwalters gegenüber WEern (*Sigrid Räth*)

- 342 **OGH 26. 4. 2024, 4 Ob 145/23m**
Zur Haftung des WE-Organisators (*Manuel Steffen*)

345 LIEGENSCHAFTSRECHT

- 345 **OGH 25. 4. 2024, 8 Ob 43/24t**
Zur Durchsetzung wichtiger Veränderungen im schlichten Miteigentum (*Jennifer Kaufmann*)

- 346 **OGH 30. 1. 2024, 5 Ob 212/23x**
Noch zulässiges Entgelt beim Prekarium (*Robert Streller*)

- 348 **OGH 5. 3. 2024, 1 Ob 6/24z**
Abwehr der Anmaßung einer Servitut (*Philipp Dobler*)

350 SCHADENERSATZRECHT

- 350 **OGH 23. 7. 2024, 9 Ob 71/24t**
Vertragsstrafe bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

351 VERFAHRENSRECHT

- 351 **Das schriftliche Anbotsverfahren nach § 352b Z 3 und 4 EO**
Daniel Sudi

- 354 **OGH 23. 5. 2024, 3 Ob 31/24s**
Nachweis der Unwirksamkeit einer Zustellung
(*Christian Weinzinger*)

356 IMMOBILIENBESTEUERUNG

- 356 **Positive Änderungen für die steuerliche Liebhaberei**
Karin Fuhrmann/Tekla Tiki

- 357 **BFG 5. 10. 2022, RV/7104465/2020**
Vorsteuerabzug bei beabsichtigter Vermietungstätigkeit; vorweggenommene Werbungskosten

- 360 **BFG 3. 5. 2023, RV/7101546/2019**
Zubehör der erworbenen Liegenschaft unterliegt der Grunderwerbsteuer (*Clemens Malainer/Andreas Staribacher*)

- 362 **VwGH 10. 4. 2024, Ro 2022/16/0017 (BFG 16. 3. 2022)**
Nachtrag zum Bestandvertrag – gebührenrechtlich selbständiges Rechtsgeschäft

364 FORUM IMMOBILIENTREUHÄNDER

- 354 **Zum mietrechtlichen Neubaubegriff**
Christoph Kothbauer

327 IMPRESSUM

365 EDITORIAL**365 Fortsetzung des Wertsicherungskrimis***Herbert Rainer***368 AKTUELLSTE LEITSÄTZE**

Nr 84–92

370 MIETRECHT**370 OGH 27. 5. 2024, 1 Ob 64/24d**Wertsicherung des Mietzins nach dem Verbraucherpreisindex (*Valentin Plank*)**371 WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT****371 Photovoltaikanlagen im Wohnungseigentum und Contracting***Raffaella Lödl-Klein/Nicole Göber/Mario Kapp***375 OGH 28. 5. 2024, 5 Ob 189/23i**Begründung von Wohnungseigentum durch zwei Miteigentümer als Eigentümerpartner (*Sigrid Räh*)**376 OGH 12. 3. 2024, 5 Ob 10/24t**Faktische Verwaltung durch Miteigentümer (*Lorenz Punt*)**378 WOHNUNGSGEMEINNÜTZIGKEITSRECHT****378 Präferenz selbstgenutzten Eigentums und Verhinderung von Spekulationskäufen***Wolfgang Schwetz***381 OGH 18. 3. 2024, 9 Ob 1/24y**Einräumung einer vertraglichen Kaufoption durch Übergabe eines „Mietkauf-Leitfadens“ (*Wilhelm Garzon*)**383 OGH 27. 5. 2024, 5 Ob 46/24m**Offenkundige Unangemessenheit des Fixpreises und Irrelevanz des § 15h WGG (*Alexander Sporer*)**385 LIEGENSCHAFTSRECHT****385 OGH 22. 5. 2024, 8 Ob 64/23d**Ersitzung eines Wegerechts für eine Gemeinde (*Philipp Dobler*)**386 OGH 18. 6. 2024, 6 Ob 77/24b**Aufgabe des Notwegerechts ist nicht die Förderung von Nachlässigkeiten (*Alexander Klein*)**388 BAUTRÄGERRECHT****388 OGH 29. 7. 2024, 5 Ob 233/23k**Sicherungspflichten und Haftung des Treuhänders nach BTVG (*Gregor Grundei*)**390 VERFAHRENSRECHT****390 OGH 6. 6. 2024, 5 Ob 93/24y**Voraussetzungen einer Streitnanmerkung (*Robert Streller*)**391 IMMOBILIENBESTEUERUNG****391 Zuwendungen im Rahmen einer Stiftung***Karin Fuhrmann/Renate Pilz***392 VwGH 20. 3. 2024, Ra 2022/15/0099 (BFG 29. 9. 2022)**Positive Vorsteuerberichtigung bei nachträglicher Vermietung an Dritte (*Clemens Malainer/Andreas Staribacher*)**395 BFG 20. 3. 2024, RV/5100046/2024**Kein Ansetzen fiktiver Anschaffungskosten bei Vermietung eines weiteren Gebäudeteils (*Karin Fuhrmann*)**397 VwGH 14. 5. 2024, Ro 2024/16/0004 (BFG 29. 11. 2023, RV/7104160/2019)**Keine Gebührenbefreiung für Pachtvertrag betreffend Hotellerie bzw. Beherbergung (*Stefan Horn*)**400 FORUM IMMOBILIENTREUHÄNDER****400 Zur (fehlenden) Verkehrsüblichkeit von Außenklimageräten***Christoph Kothbauer***367 IMPRESSUM**



Aktuelles

Achter Europäischer Menschenrechtsbericht des European Disability Forum (EDF)

Barbara Dünser-Rausch

216



Grundrechte und Familie

Rechtsprechung

- Zur Versagung der Verwendung der Adelsbezeichnung „von“ als Namenszusatz 217
- Rückwirkender Charakter des § 725 ABGB ist verfassungskonform 218



Kindschaftsrecht

Der VfGH schafft Recht: Erweiterung des bei Verhinderung eines Elternteils für die Obsorge in Betracht zu ziehenden Personenkreises

Peter Barth

219

Rechtsprechung

- Naturalunterhaltsleistungen während der Kontaktrechtsausübung 222
- Geldunterhaltsanspruch ab Wohnungstrennung 222
- Keine Zustellung in die Ukraine mit internationalem Rückschein 222
- Die strittige Doppelresidenz im Wechselmodell 222
- Keine hauptsächliche Betreuung wegen Verweigerung der schulischen Ausbildung der Kinder 223
- Kindeswohlgefährdung durch die Verweigerung einer schulischen Ausbildung der Kinder 224
- Dürfen Kinder bei der Anhörung bei Gericht und bei der Befundaufnahme durch Sachverständige eine Vertrauensperson beiziehen? 225
- Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die (neuerliche) Anordnung einer Erziehungsberatung 225
- Zwangsmittel zur Durchsetzung des Kontaktrechts 226
- Ist ein Haftungsprozess gegen Sachverständige vor Beendigung des Pflegschaftsverfahrens zulässig? 227
- Ersatzpflicht eines Sachverständigen für (zahlreiche) Privatgutachten? 228
- Schadenersatz: Maß der Aufsichtspflicht beim Kochen mit Kindern im Kindergarten 228



Steuern, Beihilfen und Sozialleistungen

Rechtsprechung

- Keine Waisenpension nach der gleichgeschlechtlichen Lebensgefährtin der Mutter 229
- Verspätete Durchführung der fünften Mutter-Kind-Pass-Untersuchung des Kindes 229
- Auferlegung des Rückersatzes von Kinderbetreuungsgeld 229
- Keine Scheinkarenz wegen späterer Auflösung des Arbeitsverhältnisses 229
- Anrechnung vergleichbarer polnischer Familienleistungen 229
- Diskrepanz von Wohnsitzmeldung und tatsächlichem Aufenthalt in Ungarn 229
- Voraussetzungen für Heimopferrente 229



Erwachsenenschutzrecht

Überlegungen zu einer Novellierung des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes

Robert Müller

230

Rechtsprechung

- Akteneinsicht des Erwachsenenvertreters im Verlassenschaftsverfahren 240
- Strengere Prüfung bei möglicher Interessenkollision 241
- Genehmigung eines Vergleichs – Vertragsauslegung 242



Ehe- und Partnerschaftsrecht

Rechtsprechung

- Antrag auf einstweilige Verfügung zur Sicherung der Kreditratenzahlung 244
- Abwägung des Scheidungsverhältnisses 245
- Wohnungserhaltungsanspruch in der Regel kein Hindernis einer Zivilteilung 247
- Ermittlung und Verzinsung der Ausgleichszahlung 248



Erbrecht

Rechtsprechung

- Besitznachfolgerecht vor Vermächtnis 250
- Zur Höhe des Pflegevermächtnisses 253



Internationale Aspekte

Rechtsprechung

- Verneinung eines Rückführungshindernisses; keine Schutzmaßnahmen mangels Weigerungsgrundes 257
- Ermittlung des anzuwendenden Rechts 258
- Recht auf Akteneinsicht richtet sich als verfahrensrechtliche Frage stets nach der lex fori 258
- Prüfung der Wirksamkeit einer Auslandszustellung 258



Interdisziplinärer Austausch

SCHWERPUNKT: Reform des Ehe- und Partnerschaftsrechts

Wo besteht der dringendste Bedarf?

Veronika Hofinger / Isa Hager 262

Verhindert das Prinzip Schuld die ‚gute‘ Scheidung?

Jakob Bögner / Eva-Maria Schmidt 265

IMPRESSUM: Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht

Ausgabe 5/2024

Herausgeber- und Redaktionsteam

LSTA Dr. Peter Barth (Schriftleiter; Aktuelles), Mag. Susanne Beck (Rechtsprechung Obsorge- und Kontaktrecht, Abstammungs- und Adoptionsrecht), Univ.-Prof. i.R. Dr. Astrid Deixler-Hübner (Ehe- und Partnerschaftsrecht; Gewaltschutz; Verfahrensrecht), LSTA i.R. HR Dr. Robert Fucik (Schriftleiter; Internationales Familienrecht; Verfahrensrecht), Univ.-Prof. Dr. Michael Ganner (UoG/HeimAufG/-Medizinrecht, Interdisziplinäres), Univ.-Prof. i.R. DDr. Christian Kopetzki (Grundrechte), HR Dr. Edeltraud Lachmayer (Steuern, Beihilfen und Sozialleistungen), Vizepräs. des OGH i.R. Univ.-Prof. Dr. Matthias Neumayr (Unterhaltsrecht, Unterhaltsvorschussrecht; Sozialleistungen), LSTA Dr. Felicitas Parapatits (Gewaltschutz; Rechtsprechung Erwachsenenenschutzrecht), OStA Dr. Ulrich Pesendorfer (Kindschaftsrecht; Rechtsprechung Grundrechte), Univ.-Prof. i.R. Dr. Martin Schauer (Erwachsenenschutzrecht, Heimvertrags- und Altenrecht), Dr. Patrick Schweda (Erbrecht), Univ.-Prof. Dr. Ulrike Zartler (Interdisziplinäres)

Beirat:

Dr. Martin Adensamer, DGKS Mag. Dr. Gertrude Allmer, Mag. Dr. Christian Bürger, Univ.-Prof. Dr. Susanne Ferrari, Univ.-Doz. Dr. Helmut Figdor, Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich, Univ.-Prof. Dr. Rudolf Forster, Dr. Werner Grabher, Dr. Wolfgang Hoke, Dr. Andrea Holz-Dahrenstaedt, Mag. Susanne Jaquemar, RA Dr. Christine Kolbitsch, Dr. Oskar Maleczyk, Mag. Franz Mauthner, Univ.-Prof. Dr. Walter J. Pfeil, Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram, LSTA Dr. Johannes Stabentheiner, Mag. Martina Staffe, Dr. Markus Vašek, Dr. Michael Stormann, Dr. Werner Vogt, DSA Mag. Dr. Monika Vyslouliz, Mag. Johannes Wallner, Univ.-Prof. DD. Lieselotte Wilk

Medieninhaber, Herausgeber und Medienunternehmen:

Linde Verlag Ges.m.b.H., A-1210 Wien, Scheydgasse 24; Telefon: 01/24 630 Serie, Telefax: 01/24 630-23 DW, E-Mail: office@lindeverlag.at, http://www.lindeverlag.at
DVR 0002356. Rechtsform der Gesellschaft: Ges.m.b.H., Sitz: Wien
Firmenbuchnummer: 102235x
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, ARA-Lizenz-Nr.: 3991, ATU 14910701
Gesellschafter: Anna Jentzsch (35 %) und Jentzsch Holding GmbH (65 %)
Geschäftsführer: Mag. Klaus Kornherr, Benjamin Jentzsch

Erscheinungsweise und Bezugspreise

Erscheint sechsmal jährlich.
Jahresabonnement 2024 (6 Hefte) zum Preis von EUR 151,80 (Print) bzw. EUR 176,10 (Print & Digital) – jeweils inkl. MwSt., exkl. Versandkosten.
Einzelheft 2024: EUR 42,40 (inkl. MwSt., exkl. Versandkosten).

Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abpreisen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlages gestattet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Fachzeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verlages, der Redaktion oder der Autoren ausgeschlossen ist.

„Für Publikationen in den Fachzeitschriften des Linde Verlags gelten die AGB für Autorinnen und Autoren (abrufbar unter <https://www.lindeverlag.at/agb>) sowie die Datenschutzerklärung (abrufbar unter <https://www.lindeverlag.at/datenschutz>).“

Personenbezogene Bezeichnungen

Das iFamZ-Team ist in den Beiträgen um eine möglichst ausgewogene Verwendung der weiblichen und männlichen Form bemüht. Anzeigenverkauf und -beratung
Gabriele Hladik, Tel.: 01/24 630-719
E-Mail: gabriele.hladik@lindeverlag.at
Sonja Grobauer, Tel.: 0664/78733376
E-Mail: sonja.grobauer@lindeverlag.at
P. b. b. Verlagspostamt 1210 Wien – Erscheinungsort Wien
ISSN 1819-3889

Hersteller



Druckwerkstatt Handels GmbH
Hosnedlgasse 16b, A - 1220 Wien
www.druckwerkstatt.at, info@druckwerkstatt.at
+43 (1) 285 88 09

INHALT

Generative KI	919 JOERG HEIDRICH DS-GVO als Endgegner bei der Nutzung von ChatGPT & Co.
Contract Lifecycle Management	921 NADJA GRÄFIN WOLFFSKEEL VON REICHENBERG Digitale Vertragsgestaltung. Eine Zeitreise vom klassischen Formularbuch zum KI-generierten Vertrag
E-Government	926 INES FLORINDE HORN / MORITZ SCHUCHERT Staatliche Beschaffung von KI-Systemen. Vergaberechtliche Herausforderungen und mögliche Lösungen
Nutzerkontrolle	931 ESTELLA DANNHAUSEN / DENNES ABEL Spotlight auf den Nutzer – Wer ist Anspruchsberechtigter nach dem DA? Vertiefte Betrachtung der zentralen Figur des Data Act
Datenverarbeitungsdienste	935 CARSTEN SIARA Anbieterwechsel im Data Act. Weitreichende Verpflichtungen, gesetzliche Pflichten und unbestimmte Rechtsbegriffe
Werbearchiv	939 EuGH: Kein vorläufiger Rechtsschutz gegen die Benennung von Amazon als sehr große Online-Plattform Beschluss vom 27.3.2024 – C-639/23 P(R) mAnm WEHDE
Vertragsstrafenversprechen	947 BGH: Einwand des Rechtsmissbrauchs im Online-Handel – Vielfachabmahner II Urteil vom 7.3.2024 – I ZR 83/23
Sicherungskopien	950 BayObLG: Durchführung einer selbstständigen empirischen Untersuchung durch Schiedsstelle des DPMA Beschluss vom 12.8.2024 – 101 VA 64/24
TK-Vertrag	959 KG: Unzulässige Laufzeitverlängerung eines DSL-Anschlussvertrags Urteil vom 22.5.2024 – 23 UKI 1/24
Online-Video	961 KG: Gesprochener Text im Video muss bei Gegendarstellung eingesprochen werden Beschluss vom 8.5.2024 – 10 W 38/24
Warentest	962 OLG Frankfurt/M.: Kerngleicher Verstoß bei neuerlicher Verletzungshandlung Beschluss vom 26.4.2024 – 6 W 84/22
Leistungsbescheinigung	963 OLG Celle: Wirksamer Abschluss eines Internet-System-Vertrags Urteil vom 4.4.2024 – 2 U 34/23

Mobilfunkvertrag	967 OLG Braunschweig: Pauschale Entschädigung wegen Störungen im TK-Dienst Urteil vom 20.3.2024 – 9 U 54/23
Kostenpflichtigkeit	969 OLG Düsseldorf: Unzulässige Gestaltung eines Bestellbuttons Urteil vom 8.2.2024 – I-20 UKI 4/23
Rechtsmissbrauch	971 OLG Hamburg: Zulässigkeit von Bewertungen in einem Arbeitgeber-Bewertungsportal Beschluss vom 8.2.2024 – 7 W 11/24
Data Mining	973 LG Hamburg: Zulässige Verwendung eines Fotos mit Beschreibung für KI-Training Urteil vom 27.9.2024 – 310 O 227/23 mAnm HOEREN und mAnm MATRAS / GROSSE
Merchandising	980 LG München I: Verschleierung des individuellen Sponsorings für wissenschaftliche Erklärvideos auf YouTube Urteil vom 30.4.2024 – 1 HK O 5527/23
Verwendung unrichtiger Daten	982 LG Nürnberg-Fürth: Eingabe falscher Daten als Computerbetrug Beschluss vom 9.4.2024 – 12 KLS 112 Js 10426/22
Pastiche	984 LG Köln: Übernahme einer Fabel als Sprachwerk auf YouTube Urteil vom 28.3.2024 – 14 O 181/22
Informationspflichtverletzung	987 AG Düsseldorf: Erwerb eines Online-Flugtickets wenige Minuten vor Ende des Check-In Urteil vom 17.6.2024 – 37 C 294/23
Berechtigte Interessen	988 AG Hamburg-St.Georg: Zulässige Datenspeicherung bei „Gastzugang“ Urteil vom 17.7.2024 – 916 C 89/22
Verbotsverfügung	989 BVerwG: Vereinsrechtliches Verbot eines Medienunternehmens – COMPACT Beschluss vom 14.8.2024 – 6 VR 1.24 mAnm LIESCHING
Allgemein zugängliche Quelle	996 VG Berlin: Bußgeldbehörde muss bei Fahrersuche nach Ordnungswidrigkeit auch Google-Bildersuche nutzen Urteil vom 26.6.2024 – VG 37 K 11/23
Glasfasernetz	997 VG Köln: Offener Netzzugang Beschluss vom 24.6.2024 – 1 L 681/24

III–IV Inhalt

V–XVI MMR-Fokus

XVI Impressum

Inhalt

Editorial

- ▶ Kollektive Rechtsbehauptung 905
Stefan Perner, Martin Spitzer

- ÖJZ aktuell 907

Beiträge

- ▶ Grenzen der Wirksamkeit von Haftungsfreizeichnungen
der Rechtsanwältinnen gegenüber Verbrauchern 909
Andrea Lienhardt

- ▶ Das Vorausvermächtnis und die Schenkung auf den
Todesfall 914
Julian Isci

- ▶ Aktuelle verfahrensrechtliche Rechtsprechung des
VwGH 2023/2024 921
Katharina Gröger, Kerstin Holzinger

- ▶ Strafprozessuale Beweisverwertung nach rechtswidriger
Durchsuchung 928
Dijana Tomaš

Kurzbeitrag

- ▶ Auszahlung aus verfallenem Guthaben 934
Anmerkung zu OGH 5. 3. 2024, 1 Ob 101/23v
Raphaella Bauer-Raschhofer

Evidenzblatt

- ▶ Auszahlung aus verfallenem Guthaben 936
Amtshaftungsrecht OGH 5. 3. 2024, 1 Ob 101/23v

- ▶ Vorzeitige Kündigung eines befristeten
Arbeitsverhältnisses nach dem KV-Universitäten 939
Arbeitsrecht OGH 24. 4. 2024, 9 ObA 101/23b
(Walter J. Pfeil)

- ▶ Vergütungszinsen für Bereicherungsanspruch 941
Bereicherungsrecht OGH 30. 1. 2024, 5 Ob 115/23g
(Marielena Plieseis)

- ▶ Deliktsgerichtsstand: Internationale (örtliche)
Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der Übergabe 942
Internationales Zivilverfahrensrecht OGH 3. 4. 2024, 3 Ob 46/
24x

- ▶ Die Infektion mit SARS-CoV-2 ist kein Arbeitsunfall ... 943
Sozialversicherungsrecht OGH 16. 1. 2024, 10 ObS 68/23g

- ▶ Rechtsschutzdeckung bei Wechsel des Bestandobjekts .. 946
Versicherungsvertragsrecht OGH 6. 3. 2024, 7 Ob 4/24z

- ▶ Unfallversicherung – Sturz mit dem Trial-Motorrad 947
Versicherungsvertragsrecht OGH 6. 3. 2024, 7 Ob 7/24s

- ▶ Örtliche Zuständigkeit bei
Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet 949
Zivilverfahrensrecht OGH 26. 4. 2024, 6 Ob 30/24s
(Anna Unterrainer)

- ▶ Willkür 951
Strafprozessrecht OGH 24. 4. 2024, 13 Os 12/24z
(Eckart Ratz)

- ▶ Erwachsenenvertreter im Strafverfahren 953
Strafprozessrecht OGH 14. 5. 2024, 11 Os 35/24t, 36/24i,
37/24m
(Eckart Ratz)

- ▶ Ne bis in idem 955
Strafprozessrecht OGH 14. 5. 2024, 11 Os 40/24b
(Jonas Divjak)

- ▶ Beweisverbot 956
Strafprozessrecht OGH 19. 6. 2024, 14 Os 35/24i
(Clara Ifsits)

- ▶ Unschuldsvermutung 959
Strafprozessrecht OGH 26. 6. 2024, 15 Os 52/24x

- ▶ Verdeckte Gewinnausschüttung 960
Strafrecht OGH 22. 5. 2024, 13 Os 115/23w, 116/23t

- EuGH-Leitsatzkartei** 963

Impressum auf der 2. Umschlagseite

Aufsätze	Produkthaftung, Produktsicherheit und noch mehr Produktrecht – ein Tsunami neuer Regelungen – und danach ein Regelchaos? von Carsten Laschet und Laura Brors	142
	Netz- und Informationssysteme-Richtlinie und Managerhaftung von Dr. Oliver Sieg und Christiana Bradshaw	156
	Die neue Ökodesign-Verordnung – nachhaltige Produkte als Standard in der EU von Wiete Herweg, Anna Piroth und Saskia Wittbrodt	170
Aus aller Welt	Australien – Australisches Bundesgericht entscheidet in Roundup-Sammelklage	151
	Europa – Rat beschließt neue europäische Produkthaftungsregelungen • Neue Folgenabschätzung zu Haftungsrichtlinie für künstliche Intelligenz veröffentlicht	151
	USA – Oberster Gerichtshof hebt 40 Jahre alten Präzedenzfall „Chevron“ auf – Auswirkungen auch auf Schadenversicherer • Entwicklungen im Bereich PFAS	152
US-Notizen	PFAS – raueres Fahrwasser voraus? von Tim Fletcher	154
Financial Lines – International	Vereinigtes Königreich: Zu den Pflichten von Finanzinstituten bei betrügerischen Transaktionen von Dr. Tanja Schramm, Stuart Maleno und Sophie Nehammer	164
Rechtsprechung/Gesetzgebung	Bundesgerichtshof – Urteil vom 10. April 2024 (VIII ZR 161/23) – zum Nebeneinander von Gewährleistungsausschlüssen und Beschaffensvereinbarungen im Kaufrecht von Thorsten Deeg und Carolina Altmeyer	166
Literatur	Dr. Carsten Schucht, Dr. Gerhard Wiebe: Die neue Produktsicherheitsverordnung	178
	Dr. Dr. Hans Steege und Dr. Kuuya J. Chibanguza (Hrsg.): Metaverse – Rechtshandbuch	178
	Dr. Peter Sohn: Architektenhaftung – Grundstrukturen in Haftung und Deckung	179
	Dr. Lea Stegemann: Der immaterielle Schadensersatz bei Datenschutzverstößen	179
	Dr. Lothar Jaeger: Sexueller Missbrauch und Gewalt	179
Financial Lines – Deutschland	BGH: zur Insolvenzsverschleppungshaftung des ausgeschiedenen Geschäftsführers	180
	OLG Frankfurt a. M.: die deliktische Expertenhaftung technischer Prüfunternehmen	181
	OLG München: zu den Pflichten des Vorstands in der Unternehmenskorrespondenz von Dr. Oliver Sieg und Dr. Philipp Koch	183

Inhaltsverzeichnis 20/2024**Aufsätze**

- Miriam Anna Margerie, Ransomware – Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von gewerblichen Anbietern von Assistenzlösungen im Zusammenhang mit Lösegeldzahlungen 885
- Oliver Lange, Verbrauch und Wiederauffüllung der Versicherungssumme (am Bsp. der D&O-Versicherung) – Teil 1 891

Versicherungsvertragsrecht

- LG Arnsberg 21.8.24 3 S 66/23 Grob fahrlässige Unkenntnis von Falschberatung wegen Erkenntnismöglichkeit aus Versicherungsunterlagen 905

Sachversicherung

- LG Dortmund 27.5.24 7 O 123/23 Hausratversicherung, Umzugsklausel 906

Krankenversicherung

- LG Dresden 26.7.24 8 S 403/23 Schadensersatzanspruch bei fehlerhaften Limitierungsmaßnahmen 908
- BFH 17.7.24 X B 104/23 Sonderausgabenabzug von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung 912

Unfallversicherung

- OLG Frankfurt a. M. 27.12.23 14 U 136/23 Invalidität – Knieschaden bei Vorschädigung Arthrose 912

Straßenverkehrshaftung

- OLG Hamm 2.7.24 7 U 74/23 Kollision eines überholenden Krads mit links-abbiegendem Traktor 914
- OLG Zweibrücken 24.4.24 1 U 116/23 Kollision eines überholenden PKW mit links-abbiegendem Traktor 917

Sonstige Haftung

- LG München I 5.9.24 5 HK O 17452/21 Aktienrechtliche Haftung im Fall Wirecard 921

Schadensersatz

- BGH 16.7.24 VI ZR 243/23 Grundlage für die Schätzung des merkantilen Minderwerts nach einem Verkehrsunfall [m. Anm. von Jan Kemperdiek] 921

OLG Schleswig,	16.7.24	7 U 89/23	Verjährung des Regressanspruchs gem. § 110 SGB VII nach Feststellung der Leistungspflicht [m. Anm. von Wolfgang Ricke]	926
BGH	12.12.23	VI ZR 297/22	Kein Regress des Landes NRW wegen an Opfer einer Amokfahrt erbrachter OEG-Härtefallleistungen gegen den Entschädigungsfonds der Verkehrsofferhilfe	930

ISSN 0343-9771

r+s recht und schaden

Schriftleitung:

Joachim Felsch (V.i.S.d.P.),
Richter am BGH a.D.
(Sprecher der Schriftleitung),
c/o Verlag C.H.BECK,
Wilhelmstr. 9, 80801 München,
E-Mail: felsch.rus@t-online.de.
Sachversicherung, technische Ver-
sicherungen, sonstige Versicherungen.

Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter
am I.G. (stv. Sprecher), Nürnberg,
E-Mail: dr.jens.rogler@gmx.de.
Reiseversicherung, Krankenversiche-
rung, Straßenverkehrshaftung.

Dr. Carla Burmann, Rechtsanwältin,
Berlin,
E-Mail: carlaburmann@
kanzlei-johannsen.de.
Medizinhaftung, Schadensersatz,
Sozialversicherungsrecht.

Dr. Florian Dallwig, Rechtsanwältin
und Notar, Hamm,
E-Mail: fdallwig@grueter.de.
Haftung der freien Berufe
(außer Medizinhaftung).

Dr. Ulf Hoenicke, Meerbusch,
E-Mail: ulf.hoenicke@t-online.de.
Lebens- und Berufsunfähigkeitsver-
sicherung, Unfallversicherung,
Transportversicherung, Vertriebsrecht,
Verfahrens- und Kostenrecht.

Dr. Frank Jungermann, Richter
am OLG, Hamm,
E-Mail: jungermann.rus@gmx.net.
Sonstige Haftung, Versicherungs-
aufsichts- und -unternehmensrecht.

Prof. Dr. Karl Maier, Technische
Hochschule Köln,
E-Mail: karl.maier@th-koeln.de.
Kraftfahrtversicherung.

Monika Maria Risch, Rechtsanwältin,
Berlin,
E-Mail: MRisch@ra-risch.de.

Mathis Rudy, Vorsitzender Richter
am I.G., Nürnberg,
E-Mail: rus@mathisrudy.de.
Versicherungsvertragsgesetz.

Prof. Dr. Peter Schimikowski,
Rechtsanwalt, Köln,
E-Mail: peters.schimikowski@th-koeln.de.
Allgemeine Haftpflichtversicherung,
Rechtsschutzversicherung

Einsendungen, insbesondere Ent-
scheidungsentsendungen, bitte an
die Schriftleitung oder an:

Philipp Mützel, Verlag C.H.BECK,
Wilhelmstraße 9, 80801 München.
Tel.: (089) 3 81 89-208
E-Mail: rus@beck.de

Manuskripte und andere Einsendungen:

Alle Einsendungen sind an die o. g.
Adresse zu richten. Es besteht keine
Haftung für Manuskripte, die unver-
langt eingereicht werden. Sie können
nur zurückgegeben werden, wenn
Rückporto beigelegt ist. Die An-
nahme zur Veröffentlichung muss in
Textform erfolgen. Mit der An-
nahme zur Veröffentlichung über-
trägt die Autorin/der Autor dem
Verlag C.H.BECK an ihrem/seinem
Beitrag für die Dauer des gesetz-
lichen Urheberrechts das exklusive,
räumlich und zeitlich unbeschränkte
Recht zur Vervielfältigung und Ver-
breitung in körperlicher Form, das
Recht zur öffentlichen Wiedergabe
und Zugänglichmachung, das Recht
zur Aufnahme in Datenbanken, das
Recht zur Speicherung auf elektro-
nischen Datenträgern und das Recht
zu deren Verbreitung und Vervielfäl-
tigung sowie das Recht zur sonstigen
Verwertung in elektronischer Form.
Hierzu zählen auch heute noch nicht
bekannte Nutzungsformen. Das in
§ 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte
zwingende Zweitverwertungsrecht
der Autorin/des Autors nach Ablauf
von 12 Monaten nach der Veröffent-
lichung bleibt hiervon unberührt.

Redaktionsrichtlinie C.H.BECK:
Redaktionsrichtlinien und Werkab-
kürzungen sind im Zitierportal des

Verlags C.H.BECK abrufbar:
www.zitierportal.de

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in
dieser Zeitschrift veröffentlichten
Beiträge sind urheberrechtlich ge-
schützt. Das gilt auch für die veröf-
fentlichten Gerichtsentscheidungen
und ihre Leitsätze, soweit sie vom
Einsendenden oder von der Schrift-
leitung erarbeitet oder redigiert wor-
den sind. Der Rechtsschutz gilt auch
im Hinblick auf Datenbanken und
ähnliche Einrichtungen. Kein Teil
dieser Zeitschrift darf außerhalb der
engen Grenzen des Urheberrechts-
gesetzes ohne schriftliche Genehmi-
gung des Verlags in irgendeiner Form
vervielfältigt, verbreitet oder öffent-
lich wiedergegeben oder zugänglich
gemacht, in Datenbanken aufgenom-
men, auf elektronischen Datenträ-
gern gespeichert oder in sonstiger
Weise elektronisch vervielfältigt, ver-
breitet oder verwertet werden. Der
Verlag behält sich auch das Recht
vor, Vervielfältigungen dieses Wer-
kes zum Zwecke des Text and Data
Mining vorzunehmen.

Media Sales: Verlag C.H.BECK, Media
Sales, Wilhelmstraße 9, 80801 Mün-
chen, Postanschrift: Postfach 40 03-
40, 80703 München.

Media Consultants: Telefon (0 89)
3 81 89-687, Telefax (0 89) 3 81 89-
589, E-Mail: mediasales@beck.de
Auftragsmanagement: Telefon (0 89)
3 81 89-609, Telefax (0 89) 3 81 89-
589, E-Mail: anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Dr. Jiri Pavelka.

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wil-
helmstr. 9, 80801 München, Postan-
schrift: Postfach 40 03 40, 80703
München, Telefon: (0 89) 3 81 89-0,
Telefax: (0 89) 3 81 89-398, Postbank
München IBAN: DE82 7001 0080
0006 2298 02, BIC: PBNKDE33XXX.
Amtsgericht München, HRA 48 045.
Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter
Beck und Dr. h. c. Wolfgang Beck,
beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: Zweimal monat-
lich.

Bezugspreise 2024: Jahresabo: Inland
(inkl. r+s DIREKT) € 315,- (inkl.
MwSt.); Einzelheft: € 33,- (inkl.
MwSt.). **Versandkosten** jeweils zu-
züglich. Die Rechnungsstellung er-
folgt zu Beginn eines Bezugszeitrau-
mes. Abonnement und Bezugspreis
beinhalten die Printausgabe sowie
eine Lizenz für die Online-Ausgabe.
Die Bestandteile des Abonnements
sind nicht einzeln kündbar. Nicht
eingegangene Exemplare können
nur innerhalb von sechs Wochen
nach dem Erscheinungstermin reklä-
miert werden. Jahrestitellei und -register sind nur
mit dem jeweiligen Heft lieferbar.
Hinweise zu Preiserhöhungen finden
Sie in den beck-shop AGB unter
Ziff. 10.4.

Bestellungen über jede Buchhandlung
und beim Verlag.

KundenServiceCenter:

Telefon: (089) 3 81 89-750
Telefax: (089) 3 81 89-358
E-Mail: kundenservice@beck.de

Abbestellungen müssen 6 Wochen vor
Jahresschluss erfolgen.

Adressenänderungen: Teilen Sie uns
rechtzeitig Ihre Adressenänderungen
mit. Dabei geben Sie bitte neben
dem Titel der Zeitschrift die neue
und die alte Adresse an.

**Hinweis gemäß Art. 21 Abs. 1 DS-
GVO:** Bei Anschriftenänderung kann
die Deutsche Post AG dem Verlag
die neue Anschrift auch dann mit-
teilen, wenn kein Nachsendeauftrag
gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit
mit Wirkung für die Zukunft Wider-
spruch bei der Post AG eingelegt
werden.

Druck: Druckerei Himmer GmbH,
Steinerne Furt 95, 86167 Augsburg.



chbeck.de/nachhaltig

Inhaltsverzeichnis 21/2024**Aufsätze**

Johannes Stanglmeier und David Ulrich, Auflagen in der Cyberversicherung – Eine echte Chance für den Versicherungsnehmer?	933
Oliver Lange, Verbrauch und Wiederauffüllung der Versicherungssumme (am Bsp. der D&O-Versicherung) – Teil 2	939

Kraftfahrt-Fahrzeugversicherung

OLG Saarbrücken	4.9.24	5 U 91/23	Beratungspflicht in der Kaskoversicherung bei Fernabsatz	949
-----------------	--------	-----------	--	-----

Sachversicherung

BGH	25.9.24	IV ZR 350/22	Wohngebäudeversicherung, Obliegenheit zur Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften	953
-----	---------	--------------	--	-----

Lebensversicherung/Berufsunfähigkeitsversicherung

OLG Schleswig	30.9.24	16 U 126/23	Selbsttötung – krankhafte Störung der Geistestätigkeit	958
---------------	---------	-------------	--	-----

Unfallversicherung

LG Regensburg	15.11.23	31 O 725/19	Schädel-Hirn-Trauma – unfallverursacht ?	959
---------------	----------	-------------	--	-----

Straßenverkehrshaftung

BGH	30.7.24	VI ZR 122/23	Substantiierung unfallbedingter Fahrzeugschäden	963
OLG Saarbrücken	23.8.24	3 U 33/23	Kollision eines auf die Fahrbahn wechselnden Radfahrers mit PKW	964

Medizinhaftung

BGH	30.7.24	VI ZR 115/22	Passivlegitimation: Erstversorgung durch den Durchgangsarzt	966
-----	---------	--------------	---	-----

Sonstige Haftung

EuGH	4.10.24	C-507/23	Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO	970
OLG Hamm	6.5.24	7 U 23/24	Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch bei Vermietung des Grundstücks	970

BGH	9.7.24	VI ZR 252/23	Beweisanforderungen im Regressprozess der Krankenkassen: Kein „Werkstattisiko“ bei Personenschäden	972
BGH	11.6.24	VI ZR 133/23	Keine Übertragung der Grundsätze der Repräsentantenhaftung auf § 111 Satz 1 SGB VII	977

ISSN 0343-9771

r+s recht und schaden

Schriftleitung:

Joachim Felsch (V.i.S.d.P.),
 Richter am BGH a.D.
 (Sprecher der Schriftleitung),
 c/o Verlag C.H.BECK,
 Wilhelmstr. 9, 80801 München,
 E-Mail: felsch.rus@t-online.de,
 Sachversicherung, technische Versicherungen,
 Reiseversicherung, Krankenversicherung,
 Haftungen, sonstige Versicherungen.

Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter
 am LG (stv. Sprecher), Nürnberg,
 E-Mail: dr.jens.rogler@gmx.de,
 Reiseversicherung, Krankenversicherung,
 Haftung, Straßenverkehrshaftung.

Dr. Carla Burmann, Rechtsanwältin,
 Berlin,
 E-Mail: carlaburmann@
 kanzlei-johannsen.de,
 Medizinhaftung, Schadensersatz,
 Sozialversicherungsrecht.

Dr. Florian Dallwig, Rechtsanwalt
 und Notar, Hamm,
 E-Mail: fdallwig@grueter.de,
 Haftung der freien Berufe
 (außer Medizinhaftung).

Dr. Ulf Hoenicke, Meerbusch,
 E-Mail: ulf.hoenicke@t-online.de,
 Lebens- und Berufsunfähigkeitsver-
 sicherung, Unfallversicherung,
 Transportversicherung, Vertriebsrecht,
 Verfahrens- und Kostenrecht.

Dr. Frank Jungermann, Richter
 am OLG, Hamm,
 E-Mail: jungermann.rus@gmx.net,
 Sonstige Haftung, Versicherungs-
 aufsichts- und -unternehmensrecht.

Prof. Dr. Karl Maier, Technische
 Hochschule Köln,
 E-Mail: karl.maier@th-koeln.de,
 Kraftfahrtversicherung.

Monika Maria Risch, Rechtsanwältin,
 Berlin,
 E-Mail: MRisch@ra-risch.de.

Matbis Rudy, Vorsitzender Richter
 am LG, Nürnberg,
 E-Mail: rus@mathisrudy.de,
 Versicherungsvertragsgesetz.

Prof. Dr. Peter Schimikowski,
 Rechtsanwalt, Köln,
 E-Mail: peter.schimikowski@th-koeln.de,
 Allgemeine Haftpflichtversicherung,
 Rechtsschutzversicherung

Einsendungen, insbesondere Ent-
 scheidungsentsendungen, bitte an
 die Schriftleitung oder an:

Philipp Mützel, Verlag C.H.BECK,
 Wilhelmstraße 9, 80801 München.
 Tel.: (089) 3 81 89-208
 E-Mail: rus@beck.de

Manuskripte und andere Einsendungen:

Alle Einsendungen sind an die o. g.
 Adresse zu richten. Es besteht keine
 Haftung für Manuskripte, die unver-
 langt eingereicht werden. Sie können
 nur zurückgegeben werden, wenn
 Rückporto beigefügt ist. Die Annah-
 me zur Veröffentlichung muss in
 Textform erfolgen. Mit der Annah-
 me zur Veröffentlichung über-
 trägt die Autorin/der Autor dem
 Verlag C.H.BECK an ihrem/seinem
 Beitrag für die Dauer des gesetz-
 lichen Urheberrechts das exklusive,
 räumlich und zeitlich unbeschränkte
 Recht zur Vervielfältigung und Ver-
 breitung in körperlicher Form, das
 Recht zur öffentlichen Wiedergabe
 und Zugänglichmachung, das Recht
 zur Aufnahme in Datenbanken, das
 Recht zur Speicherung auf elektroni-
 schen Datenträgern und das Recht
 zu deren Verbreitung und Vervielfäl-
 tigung sowie das Recht zur sonstigen
 Verwertung in elektronischer Form.
 Hierzu zählen auch heute noch nicht
 bekannte Nutzungsformen. Das in
 § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte
 zwingende Zweitverwertungsrecht
 der Autorin/des Autors nach Ablauf
 von 12 Monaten nach der Veröffent-
 lichung bleibt hiervon unberührt.

Redaktionsrichtlinie C.H.BECK:
 Redaktionsrichtlinien und Werkab-
 kürzungen sind im Zitierportal des

Verlags C.H.BECK abrufbar:
 www.zitierportal.de

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in
 dieser Zeitschrift veröffentlichten
 Beiträge sind urheberrechtlich ge-
 schützt. Das gilt auch für die veröf-
 fentlichten Gerichtsentscheidungen
 und ihre Leitsätze, soweit sie vom
 Einsendenden oder von der Schrift-
 leitung erarbeitet oder redigiert wor-
 den sind. Der Rechtsschutz gilt auch
 im Hinblick auf Datenbanken und
 ähnliche Einrichtungen. Kein Teil
 dieser Zeitschrift darf außerhalb der
 engen Grenzen des Urheberrechts-
 gesetzes ohne schriftliche Genehmi-
 gung des Verlags in irgendeiner Form
 vervielfältigt, verbreitet oder öffent-
 lich wiedergegeben oder zugänglich
 gemacht, in Datenbanken aufgenom-
 men, auf elektronischen Datenträ-
 gern gespeichert oder in sonstiger
 Weise elektronisch vervielfältigt, ver-
 breitet oder verwertet werden. Der
 Verlag behält sich auch das Recht
 vor, Vervielfältigungen dieses Wer-
 kes zum Zwecke des Text and Data
 Mining vorzunehmen.

Media Sales: Verlag C.H.BECK, Media
 Sales, Wilhelmstraße 9, 80801 Mün-
 chen, Postanschrift: Postfach 40 03
 40, 80703 München.

Media Consultants: Telefon (0 89)
 3 81 89-687, Telefax (0 89) 3 81 89-
 589, E-Mail: mediasales@beck.de
 Auftragsmanagement: Telefon (0 89)
 3 81 89-609, Telefax (0 89) 3 81 89-
 589, E-Mail: anzeigen@beck.de
 Verantwortlich für den Anzeigenteil:
 Dr. Jiri Pavelka.

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wil-
 helmstr. 9, 80801 München, Postan-
 schrift: Postfach 40 03 40, 80703
 München, Telefon: (0 89) 3 81 89-0,
 Telefax: (0 89) 3 81 89-398, Postbank
 München IBAN: DE82 7001 0080
 0006 2298 02, BIC: PBNKDEFFXXX.
 Amtsgericht München, HRA 48 045.
 Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter
 Beck und Dr. h. c. Wolfgang Beck,
 beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: Zweimal monat-
 lich.

Bezugspreise 2024: Jahresabo: Inland
 (inkl. r+s DIREKT) € 315,- (inkl.
 MwSt.); **Einzelheft:** € 33,- (inkl.
 MwSt.). **Versandkosten** jeweils zu-
 züglich. Die Rechnungsstellung er-
 folgt zu Beginn eines Bezugszeitrau-
 mes. Abonnement und Bezugspreis
 beinhalten die Printausgabe sowie
 eine Lizenz für die Online-Ausgabe.
 Die Bestandteile des Abonnements
 sind nicht einzeln kündbar. Nicht
 eingegangene Exemplare können
 nur innerhalb von sechs Wochen
 nach dem Erscheinungstermin reklä-
 miert werden.
 Jahrestitellei und -register sind nur
 mit dem jeweiligen Heft lieferbar.
 Hinweise zu Preiserhöhungen finden
 Sie in den beck-shop AGB unter
 Ziff. 10.4.

Bestellungen über jede Buchhandlung
 und beim Verlag.

KundenServiceCenter:
 Telefon: (0 89) 3 81 89-750
 Telefax: (0 89) 3 81 89-358
 E-Mail: kundenservice@beck.de

Abbestellungen müssen 6 Wochen vor
 Jahresschluss erfolgen.

Adressenänderungen: Teilen Sie uns
 rechtzeitig Ihre Adressenänderungen
 mit. Dabei geben Sie bitte neben
 dem Titel der Zeitschrift die neue
 und die alte Adresse an.

**Hinweis gemäß Art. 21 Abs. 1 DS-
 GVO:** Bei Anschriftenänderung kann
 die Deutsche Post AG dem Verlag
 die neue Anschrift auch dann mit-
 teilen, wenn kein Nachsendeauftrag
 gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit
 mit Wirkung für die Zukunft Wider-
 spruch bei der Post AG eingelegt
 werden.

Druck: Druckerei Himmer GmbH,
 Steinerne Furt 95, 86167 Augsburg.



Heft 22 | 15. November 2024

MELDUNGEN INFOS EN BREF

Aktuelle Meldungen für die Rechtspraxis **1013**

Zur amtlichen Publikation vorgesehene Urteile des Bundesgerichts | Arrêts du Tribunal fédéral destinés à la publication dans le Recueil officiel **1014**

LEITARTIKEL ARTICLE DE FOND

Altrechtliche Gebäudeeigentum unter neuem Recht Der Alpzimmer-Streit im Obertoggenburg

Prof. em. Dr. iur. Alfred Koller, Rechtsanwalt

Im Alpzimmer-Streit geht es um die intertemporalrechtliche Frage, ob Alpenossen, die unter altem (kantonalem) Recht Eigentümer eines Alpzimmers (Komplex von alpwirtschaftlichen Gebäuden) waren, bei Inkrafttreten des ZGB im Jahre 1912 ihr Eigentum an die Alpkorporationen als Eigentümer der Alp verloren haben. Nach der im vorliegenden Beitrag vertretenen Ansicht trifft dies – entgegen der Auffassung der st. gallischen Grundbuchbehörden – nicht zu, sondern blieb das altrechtliche Eigentum bestehen, wenn auch mit neu-rechtlichem Inhalt. Der vorliegende Beitrag präsentiert und diskutiert die in Betracht fallenden beiden Umwandlungsvarianten. **1015**

ENTWICKLUNGEN LE POINT SUR

Entwicklungen im Strafrecht | Le point sur le droit pénal

Prof. Dr. iur. Christof Riedo, Fürsprecher, und Natasha Solèr, MLaw

Berichtszeitraum August 2023 bis Juli 2024 **1037**

RECHTSPRECHUNG JURISPRUDENCE

Aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung

La jurisprudence récente du Tribunal fédéral

Bundesgericht, Urteil 4A_320/2023 vom 21. November 2023. Art. 55, Art. 58 ZPO; Art. 95 BGG. Sind sich die

Parteien über die Auslegung eines Patentanspruchs einig, ist das Gericht an dieses übereinstimmende Verständnis gebunden. Die Rüge, wonach das Bundespatentgericht fälschlicherweise von einem übereinstimmenden Verständnis ausgegangen ist, betrifft den Prozesssachverhalt. Folglich kann das Bundesgericht die diesbezügliche vorinstanzliche Tatsachenfeststellung nur unter Willkürgesichtspunkten prüfen. **1049**

Bundesgericht, Urteil 6B_181/2023 vom 16. Mai 2024. Art. 417 StPO. Die Kostenaufgabe an den Rechtsbeistand muss auf Extremfälle von anwaltlichem Fehlverhalten beschränkt bleiben. Wartet ein Anwalt mit dem Rückzug der Berufungsanträge bis zum Vortag der Verhandlung zu, liegt kein krasses Fehlverhalten vor, das ausnahmsweise eine Kostenaufgabe an ihn rechtfertigen würde. **1051**

Bundesgericht, Urteil 4D_55/2024 vom 18. Juni 2024. Art. 143 Abs. 3 ZPO. Wird der Kostenvorschuss nur einen Tag nach Ablauf der Frist dem Gerichtskonto gutgeschrieben, darf das Gericht nicht einfach von einer verspäteten Leistung ausgehen. Vielmehr muss es bei der zahlungspflichtigen Partei rückfragen, wann der Betrag ihrem Konto belastet worden ist. **1052**

Bundesgericht, Urteil 2C_505/2023 vom 18. Juni 2024. Art. 47 Abs. 3 lit. b AIG. Ein Wechsel der Anspruchsgrundlage von einer ehelich abgeleiteten Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zu einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf das AIG löst keine neue Frist für den Familiennachzug aus. Das Gesetz will durch einen zeitnahen Familiennachzug die Integration sicherstellen, ein erneuter Fristenlauf stünde dazu im Widerspruch. **1053**

Kantonale Rechtsprechung

La jurisprudence cantonale

Obergericht Thurgau, 2. Abteilung, Entscheid

ZBR.2022.14 = RBOG 2023 Nr. 16 vom 5. Januar 2023.

Art. 1 Abs. 2 und Art. 253 ff. OR. Bei umstrittenem Ende des Mietverhältnisses begründet das Entgegennehmen von Mietzinszahlungen durch die Vermieterin kein neues Mietverhältnis. **1056**

**GESETZGEBUNG
LÉGISLATION**

**Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat:
Eine moderne und liberale Handhabung wird bei
der Wiedereinführung angestrebt**

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) hatte eine Vorlage zur Wiedereinführung von Doppelnamen bei der Heirat erarbeitet. Diese wurde in der Sommersession vom Nationalrat verabschiedet. Nun ist auch die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-SR) auf die Vorlage eingetreten.

1057

**BERUFSPRAXIS
LA PAGE DES PRATICIENS**

**Neuere Bundesgerichtspraxis zum Ablauf der Amts-
dauer des Verwaltungsrates
Versuch einer praxisgerechten Einordnung und Vor-
schlag einer differenzierten Rechtsprechung**

Marcel Jakob, M.A. HSG in Law, LL.M., Rechtsanwalt

In diesem Beitrag wird die neuere Praxis des Schweizerischen Bundesgerichts zur Amtsdauer von Verwaltungsräten kritisch beleuchtet. Im Fokus stehen die Urteile

BGE 148 III 69 sowie BGer 4A_387/2023, 4A_429/2023 vom 2. Mai 2024, welche die automatische Beendigung des Verwaltungsratsmandats bei fehlender Wiederwahl vorsehen und Einladungen zu Generalversammlungen durch faktische Verwaltungsratsmitglieder nicht zulassen wollen. Diese Rechtsprechung birgt Probleme für Gesellschaften, Aktionäre und Verwaltungsräte. Der vorliegende Beitrag unterbreitet Vorschläge für eine praxisgerechte Handhabung und eine angepasste, differenziertere Rechtsprechung.

1059

**SERVICE
SERVICES**

Veranstaltungskalender | Calendrier des manifestations

1067

Vorschau | Aperçu

1068


Impressum | Impressum

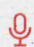
1068


Index zur neuen ID-Nummer | Index du nouveau numéro ID

Mithilfe der neuen ID-Nummern gelangen Sie auf www.sjz.ch zu weiterführenden Fachinformationen. Geben Sie hierfür die ID-Nummer in der Online-Datenbank im Suchfeld ein. Die Icons helfen Ihnen bei der Orientierung.


Le nouveau numéro ID vous conduit aux informations spécialisées complémentaires. Entrez le numéro ID dans le champ de recherche de la base de données en ligne sur www.sjz.ch. Les icônes ci-après vous aident à vous orienter.

 Gesamtbeitrag
Lire l'article entier

 Kurzinterview
Bref interview

 Standpunkt
Point de vue

 Veranstaltung
Manifestation

 Arbeitshilfe
Documentation

WRS

Verkehrsrechts- Sammlung

Entscheidungen
aus allen Gebieten
des Verkehrsrechts

Herausgeber:
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG,
Berlin

Band 147
Heft 3
September 2024

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG
100 Jahre

UNIVERSITÄT
TARASBUCK
Universität und
Landesbibliothek Tirol

Seite 113 Nr. **19**

Art 3 Abs 2 Buchst. a der VO (EG) Nr 261/2004 vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 295/91 ist dahin auszulegen, dass ein Fluggast, um die in Art 5 Abs 1 und Art 7 Abs 1 dieser Verordnung vorgesehene Ausgleichszahlung im Fall einer großen Verspätung eines Fluges, d.h. einer Verspätung von drei Stunden oder mehr gegenüber der von dem Luftfahrtunternehmen ursprünglich geplanten Ankunftszeit, zu erhalten, sich rechtzeitig zur Abfertigung eingefunden haben muss oder, wenn er sich bereits online registriert hat, sich rechtzeitig am Flughafen bei einem Vertreter des ausführenden Luftfahrtunternehmens eingefunden haben muss.

EuGH, Urteil vom 25. Januar 2024

Seite 119 Nr. **20**

Die Mitarbeiter eines privaten Unternehmens, die zur Ausführung einer von der Straßenbaubehörde angeordneten Verkehrsregelung (§ 45 Abs 2 StVO), in deren Mittelpunkt ein Durchfahrtsverbot steht, Verkehrsschilder (hier: Umleitungsankündigung) aufstellen, handeln als Verwaltungshelfer und damit als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne. Ihre persönliche Haftung gegenüber einem durch das Verkehrsschild Geschädigten scheidet daher gemäß Art 34 S 1 GG aus (Bestätigung und Fortführung von BGH, Urteil vom 6. Juni 2019 – III ZR 124/18).

BGH, Urteil vom 11. Januar 2024

Seite 125 Nr. **21**

1. Eine Unterrichtung über die Annullierung im Sinne von Art 5 Abs 1 Buchst. c Nr i FluggastrechteVO setzt ein zielgerichtetes Tätigwerden des Luftfahrtunternehmens voraus.

2. Eine Information über geänderte Flugzeiten, die dem Fluggast auf andere Weise oder von dritter Seite zugeht, kann allenfalls dann ausreichen, wenn sie hinreichend deutlich erkennen lässt, dass sie vom ausführenden Luftfahrtunternehmen stammt und dass dieses den gebuchten Flug nicht wie vorgesehen durchführen will.

BGH, Urteil vom 30. Januar 2024

Seite 130 Nr. **22**

1. Haben die Parteien eines Kaufvertrags (ausdrücklich oder stillschweigend) eine Beschaffenheit der Kaufsache im Sinne von § 434 Abs 1 S 1 BGB a.F. vereinbart, ist ein daneben vereinbarter allgemeiner Haftungsausschluss für Sachmängel dahin auszulegen, dass er nicht für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit, sondern nur für Mängel nach § 434 Abs 1 S 2 BGB a.F. gelten soll.

2. Eine von diesem Grundsatz abweichende Auslegung des Gewährleistungsausschlusses kommt beim Kauf eines (hier fast 40 Jahre alten) Gebrauchtwagens auch dann nicht in Betracht, wenn die Funktionsfähigkeit eines bestimmten Fahrzeugbauteils (hier: Klimaanlage) den Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung bildet.

BGH, Urteil vom 10. April 2024

Seite 139 Nr. **23**

Der Übergang vom Antrag auf „großen“ Schadensersatz zum Antrag auf Ersatz des Differenzschadens unter Aufgabe des Zug-um-Zug-Vorbehalts setzt eine Anschlussberufung grundsätzlich nicht voraus.

BGH, Urteil vom 23. April 2024

Seite 142 Nr. **24**

1. Zur Erstattungsfähigkeit von Kosten für Corona-Schutzmaßnahmen (Desinfektionskosten).

2. Den Geschädigten trifft eine Obliegenheit zu einer gewissen Plausibilitätskontrolle der von der Werkstatt bei Vertragsschluss geforderten bzw. später berechneten Preise.

BGH, Urteil vom 23. April 2024

Seite 148 Nr. **25**

Heimtückisch handelt, wer in feindlicher Willensrichtung die Arg- und dadurch bedingte Wehrlosigkeit des Tatopfers bewusst zu dessen Tötung ausnutzt. Arglos ist das Tatopfer, wenn es bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs nicht mit einem gegen sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit gerichteten schweren oder doch erheblichen Angriff rechnet. Ohne Bedeutung ist dabei, ob das Opfer die Gefährlichkeit des drohenden Angriffs in ihrer vollen Tragweite überblickt. Das Opfer kann auch dann arglos sein, wenn der Täter ihm offen feindselig entgegentritt, die Zeitspanne zwischen dem Erkennen der Gefahr und dem unmittelbaren Angriff aber so kurz ist, dass keine Möglichkeit bleibt, dem Angriff irgendwie zu begegnen. Für das bewusste Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit genügt es, dass der Täter diese in ihrer Bedeutung für die hilflose Lage des Angegriffenen und die Ausführung der Tat in dem Sinne erfasst, dass er sich bewusst ist, einen durch seine Ahnungslosigkeit gegenüber einem Angriff schutzlosen Menschen zu überraschen. Das Ausnutzungsbewusstsein kann bereits aus dem objektiven Bild des Geschehens entnommen werden, wenn dessen gedankliche Erfassung durch den Täter auf der Hand liegt. Das gilt in objektiven Fällen bei einem psychisch normal disponierten Täter selbst dann, wenn er die Tat einer raschen Eingebung folgend begangen hat. Denn bei erhaltener Einsichtsfähigkeit ist die Fähigkeit des Täters, die Tatsituation in ihrem Bedeutungsgehalt für das Opfer realistisch wahrzunehmen und einzuschätzen, im Regelfall nicht beeinträchtigt.

BGH, Urteil vom 20. Juni 2024

Seite 155 Nr. **26**

Ein Radfahrer, der in einer Spielstraße einen Pkw überholt, schneidet, ausbremst und dadurch einen Auffahrunfall provoziert, muss sich ein anspruchsausschließendes Mitverschulden im Sinne des § 254 Abs 1 BGB vorbehalten lassen.

OLG Hamm, Beschluss vom 8. Februar 2024

Seite 157 Nr. **27**

Die allgemeinen Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht, also das Maß dessen, was bei gebührender Vorsicht als erforderlich, aber auch ausreichend zur sicheren Benutzung einer Straße anzusehen ist, werden für die Frage, in welcher Höhe der Raum über einer öffentlichen Straße von Ästen freizuhalten ist, in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte dahin konkretisiert, dass nur bei Straßen von erheblicher Verkehrsbedeutung, namentlich bei Bundesstraßen und Autobahnen, der Verkehr darauf vertrauen kann, dass der Luftraum über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4 m frei ist. [...]

Für Straßen von minderer Verkehrsbedeutung gilt das hingegen nicht. Hier kann von den Fahrern besonders hoher Fahrzeuge erwartet werden, dass sie neben dem eigentlichen Verkehrsgeschehen auch den Luftraum über der Straße beobachten und erforderlichenfalls entsprechend langsam fahren. Das entspricht ständiger Rechtsprechung, der sich auch der Senat anschließt.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 12. Februar 2024

Seite 159 Nr. **28**

1. Der Anscheinsbeweis zu Lasten des von hinten Aufzufahrenden wird nicht dadurch erschüttert, dass der Voranfahrende in der Anfahrtphase bei Grünlicht abgebremst hat.

2. Ein unerwartetes Abbremsen ist nicht mit einem „starkes Abbremsen“ im Sinne des § 4 Abs 1 S 2 StVO gleichzusetzen. Wer gerade erst angefahren ist, kann schon gar keine Geschwindigkeit aufgenommen haben, in der ein starkes Abbremsen überhaupt möglich ist.

OLG Schleswig, Urteil vom 19. März 2024

Seite 162 Nr. **29**

1. Der Kfz-Haftpflichtversicherer, der an einen nichtberechtigten Leasingnehmer leistet, handelt nicht grob fahrlässig, wenn keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass es sich bei dem Unfallwagen um ein Leasingfahrzeug handelt.

2. Der Kfz-Haftpflichtversicherer ist zur Vermeidung des Vorwurfs grob fahrlässiger Unkenntnis des Eigentums des Dritten am beschädigten Fahrzeug nicht prinzipiell gehalten, den Anspruchsteller zu einer eindeutigen Erklärung über die Eigentumsverhältnisse aufzufordern.

OLG Nürnberg, Urteil vom 11. Juni 2024

Seite 167 Nr. **30**

Freispruch durch das Rechtsbeschwerdegericht nach Inkrafttreten des § 24a Abs 1a StVG (neuer THC-Grenzwert).

OLG Oldenburg, Beschluss vom 29. August 2024

Verkehrsrechts- Sammlung

Entscheidungen
aus allen Gebieten
des Verkehrsrechts

Herausgeber:
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG,
Berlin

Band 147
Heft 4
Oktober 2024

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

100 Jahre

universität
innsbruck
Universitäts- und
Landesbibliothek Tirol

Seite 169 Nr. **31**

1. Heimtückisch handelt, wer in feindlicher Willensrichtung die Arg- und dadurch bedingte Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zu dessen Tötung ausnutzt.
2. Arg- und Wehrlosigkeit können auch gegeben sein, wenn der Tat eine feindselige Auseinandersetzung vorausgeht, das Opfer aber gleichwohl in der Tatsituation nicht (mehr) mit einem erheblichen Angriff gegen seine körperliche Unversehrtheit rechnet.
3. Das Opfer kann auch dann arglos sein, wenn der Täter ihm offen feindselig entgegentritt, die Zeitspanne zwischen dem Erkennen der Gefahr und dem unmittelbaren Angriff aber so kurz ist, dass keine Möglichkeit bleibt, dem Angriff irgendwie zu begegnen. Voraussetzung heimtückischer Begehungsweise ist schließlich, dass der Täter die von ihm erkannte Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tatbegehung ausnutzt.

BGH, Urteil vom 1. Februar 2024

Seite 173 Nr. **32**

1. Das aus § 12 Abs 4 und 4a StVO folgende Verbot des Gehwegparkens schützt nicht nur das Interesse der Gehwegbenutzer als Teil der Allgemeinheit, sondern auch das individuelle Interesse der Anwohner an einer bestimmungsgemäßen Benutzung des Gehwegs, ohne dabei durch parkende Fahrzeuge erheblich beeinträchtigt zu werden; der Schutz ist vorbehaltlich besonderer örtlicher Gegebenheiten auf den Gehweg der „eigenen“ Straßenseite des Anwohners im Straßenabschnitt bis zur Einmündung der nächsten Querstraße begrenzt.
2. In diesem Umfang haben die Anwohner einen Anspruch gegen die Straßenverkehrsbehörde auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein Einschreiten gegen das Gehwegparken.

BVerwG, Urteil vom 6. Juni 2024

Seite 187 Nr. **33**

Für die Restwertermittlung eines bei einem Unfall eines privat genutzten und verwerteten Pkw, der zur Sicherheit an die den Kaufpreis finanzierende Bank übereignet ist, gelten nicht deswegen erhöhte Anforderungen, weil die finanzierende Bank bei eigener Verwertung aufgrund ihrer geschäftlichen Kontakte ggfls. einen höheren Restwert erzielen könnte.

OLG Hamm, Urteil vom 31. Januar 2024

1. Kommt es zwischen einem linksabbiegenden landwirtschaftlichen Gespann (bestehend aus Traktor und Heuwender mit einer Gesamtlänge von 9 Metern) und einem überholenden Motorrad zu einer Kollision während des Abbiegevorgangs, fließt die Betriebsgefahr für das landwirtschaftliche Gespann mit 30% – unabhängig von den jeweiligen Verschuldensanteilen im Übrigen – in die Haftungsquote gemäß § 17 Abs 1 StVG ein.
2. Eine gesetzliche Regelung für das Tragen von Motorradschutzkleidung existiert nicht. Allein das Fehlen einer Regelung führt aber nicht „automatisch“ zur Vereinbarung eines möglichen Mitverschuldens. Maßgeblich ist auch, ob und inwieweit ein allgemeines Verkehrsbewusstsein besteht, zum eigenen Schutz bestimmte Schutzkleidung zu tragen. Für das Jahr 2021 lässt sich ein derartiges allgemeines Verkehrsbewusstsein nicht feststellen.

OLG Celle, Urteil vom 13. März 2024

- 1.– 3. [...]
4. Derjenige, der eine Kolonne in Unkenntnis der Gründe ihres Anhaltens unter Nutzung der Gegenfahrbahn überholt, überholt bei unklarer Verkehrslage i. S. d. § 5 Abs 3 Nr 1 StVO. Das Ausmaß der Sorgfaltswidrigkeit steigt dabei umso mehr, je weniger der Überholende die Lage vor dem ersten Fahrzeug der Kolonne vor dem Beginn des Überholvorgangs einsehen kann.
5. Wer eine aus fünf Fahrzeugen bestehende, wartende Kolonne unter Nutzung der Gegenfahrbahn überholt, stellt seine Bewertung der Verkehrslage erkennbar über die Bewertung von fünf anderen Fahrzeugführern, die dem Anhaltegrund örtlich näher sind und sich in derselben Situation offensichtlich bewusst anders verhalten.

LG Wuppertal, Urteil vom 29. Januar 2024

1. Auch wenn es sich bei einer im Strafverfahren abgegebenen schriftlichen Verteidigererklärung grundsätzlich um eine Prozessklärung des Verteidigers handelt, die dieser aus eigenem Recht und in eigenem Namen abgibt, und nicht um eine Sacheinlassung des Angeklagten (vgl. BGH, Urteil vom 11. März 2020 – 2 StR 69/19), kann diese Erklärung von der Fahrerlaubnisbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens herangezogen werden, um die Allgemeinheit vor Gefahren durch ungeeignete Kraftfahrer zu schützen.
2. Mit dem Anspruch der Allgemeinheit auf vorbeugende Maßnahmen zur Abwehr von Risiken für die Verkehrssicherheit wäre es nicht zu vereinbaren, wenn die Fahrerlaubnisbehörden an der Berücksichtigung strafprozessual gewonnener Erkenntnisse gehindert wären.
3. An einer schriftlichen Verteidigererklärung, die im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren für den Kläger abgegeben wird, muss sich dieser grundsätzlich in Bezug auf deren Inhalt festhalten lassen, insbesondere, wenn die Verteidigererklärung im strafrechtlichen Verfahren durch den dort Beschuldigten unwidersprochen geblieben und auf dieser Grundlage eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist.

VG Karlsruhe, Urteil vom 18. Januar 2024

1. § 28 Abs 4 S 1 Nr 2 FeV ist nicht nur bei vollständiger Erteilung der Fahrerlaubnis, sondern auch bei einem Führerscheintausch (zumindest entsprechend) anwendbar. Denn auch bei einem Umtausch handelt es sich um eine Erteilung im Sinne der Norm.
2. Einzelfall, in dem davon auszugehen war, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen (hier: polnischen) Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hatte.

VG Braunschweig, Urteil vom 25. Januar 2024

Impressum

Verbraucher und Recht: Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht (VuR)
ISSN 0930-8369

Redaktion:
Prof. Dr. Peter Rott (V.i.S.d.P.)
RA Arne Maier

Einsendungen bitte an:
RAin Christine Ruttmann
Sachsenstrasse 4
34131 Kassel
E-Mail: vur@nomos-journals.de
www.vur.nomos.de

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co.KG an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt. Eine eventuelle, dem einzelnen Beitrag oder der jeweiligen Ausgabe beigefügte Creative Commons-Lizenz hat im Zweifel Vorrang. Zum Urheberrecht vgl. auch die allgemeinen Hinweise unter www.nomos.de/urheberrecht.

Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Redaktionsrichtlinie: Diese Zeitschrift ist auch in der Datenbank BeckOnline verfügbar. Um die Funktionen dieser Datenbank optimal zu nutzen (insbesondere die Verlinkungsfunktion), empfehlen wir dringend die Beachtung der C.H.BECK-Redaktionsrichtlinien und Werkabkürzungen. Diese finden Sie im Zitierportal des Verlags C.H.BECK <https://zitierportal.beck.de/>

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der urheberrechtliche Schutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes oder über die Grenzen einer eventuellen, für diesen Teil anwendbaren Creative Commons-Lizenz hinaus ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben.

Aktuelle Rechtsprechung

III

Editorial

Noch zwei Monate: Die neue Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit

RA Dr. Carsten Föhlisch, VP Legal Services und Prokurist der Trusted Shops SE, und Daniel Löwer, Senior Legal Consultant, Trusted Shops SE, Köln

401

Aufsätze

Der Zugang zu IoT-Gerätedaten und ihre Nutzung unter dem Data Act – Effektiver Verbraucherschutz auf dem europäischen Binnenmarkt für Daten?

Dr. Hannes Henke, LL.M.oec., Halle/Saale

403

Die Bedeutung der Gesetzeskonformität bei der Beurteilung der Vertragsmäßigkeit digitaler Produkte

Timon-Johannes Engel, Heidelberg

411

Reiserücktritt: Maßgeblicher Zeitpunkt für die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale des § 651h Abs. 3 BGB – Zugleich eine Besprechung von EuGH 29.2.2024 – C-584/22

Dr. Sebastian Löw, Wien

419

Rechtsprechung

Sonstiges Verbraucherrecht

Zulässigkeit von Werbung mit dem Begriff „klimaneutral“

BGH UrT. v. 27.6.2024 – I ZR 98/23

bearbeitet und Anmerkung von Malte Drouet, Hamburg, und Marvin Seidel, Osnabrück

422

Onlineshop darf Expresszuschlag nicht voreinstellen

OLG Karlsruhe UrT. v. 26.3.2024 – 14 U 134/23

bearbeitet von RAin Christine Ruttmann, Kassel

426

Keine Anwendbarkeit des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) auf Erzeugnisse und Produkte, die sich noch nicht auf dem Markt befinden

OVG Bremen Beschl. v. 6.6.2024 – 2 LA 284/23

bearbeitet und Anmerkung von Dr. Rainer Metz, Krefeld

430

Verbraucherinsolvenzrecht

Pfändungsschutz bei Abfindungszahlungen

LG Nürnberg-Fürth Beschl. v. 11.10.2023 – 5 T 5670/23

bearbeitet und Anmerkung von Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Halle/Saale

433

Rechtsprechungsübersicht

Bank- und Anlegerschutzrecht

435

Versicherungsrecht

437

Informationen

Aktuelle Rechtsprechung

III

Informationen

Welling, Marius

Was kann die Verbandsklage vom KapMuG lernen? Untersuchung zentraler Regelungen des VDuG im Vergleich zum KapMuG, Duncker & Humblot Verlag 2024

Dr. Peter Röthemeyer, Wennigsen

439

Dreher, Meinrad

Versicherungsaufsichtsgesetz mit Nebengesetzen, 14. Aufl. 2024, C.H.Beck

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Berlin

440

wohnrechtliche blätter:wobl

wohnrechtliche blätter:wobl

**Heft 10 Oktober 2024
(37. Jahrgang)**

S. 385–428

Aufsätze

ao. Univ.-Prof. Dr. Raimund Pittl / RA Dr. Christian Prader
**Sicherungspflicht und Sicherungsende bei der Miete mit
vertraglicher Kaufoption** 385

Ass.-Prof. MMag. Dr. Mathias Walch, LL.M. (Yale)
**Zum Austritt aus einem Revisionsverband –
eine Erwiderung auf Rihs, wobl 2024, 333** 389

Veranstaltungsberichte

Univ.-Ass. Mag. Viola Hoti /
Univ.-Ass. (post doc) Dr. Marco Scharmer, B.A.
**IWD – Praxisprobleme bei Stapelparkanlagen,
insbesondere im Wohnungseigentum** 397

Rechtsprechung

Nr. 104–117

MRG

104. Erhaltungspflicht des Vermieters erfasst auch
Heizungsleitungen und Heizkörper
(OGH 11. 1. 2024, 5 Ob 51/23w) 399

105. Zum Einfluss der kostenlosen Benützung einer
nachträglich eingebauten Heizungsanlage im Rahmen eines
entgeltlichen Bestandvertrags auf die Erhaltungspflicht
(OGH 21. 2. 2024, 6 Ob 179/23a) 401

106. Lauf der Präklusivfrist zur Geltendmachung der
Unwirksamkeit einer Vereinbarung über den Untermietzins
(OGH 18. 9. 2023, 5 Ob 65/23d) 403

107. Eigenbedarf des Untervermieters aufgrund einer
Unternehmensexpansion als Kündigungsgrund
(OGH 13. 11. 2023, 3 Ob 177/23k) 405

WEG

108. Keine WE-Begründung an Heizungsanlage möglich
(OGH 30. 3. 2023, 5 Ob 10/23s) 406

109. Anspruch der Wohnungseigentümer auf Beseitigung
eines Swimmingpools
(OGH 14. 12. 2023, 5 Ob 213/23v) 407

110. Keine Haftung des Verwalters bei deckungsgleichem
Anspruch gegen die Eigentümergemeinschaft
(OGH 28. 5. 2024, 5 Ob 160/23z –
RA Dr. Clara Hochleitner-Wanner, LL.M.) 407

111. Fehlende Gewerbeberechtigung führt nicht zu
Gesetzwidrigkeit des Bestellungsbeschlusses des Verwalters
(OGH 11. 1. 2024, 5 Ob 68/23w –
RA Dr. Eva Maria Hausmann) 412

ABGB

112. Keine nachträgliche Begründung eines Superädifikats
durch Kaufvertrag oder gerichtliche Versteigerung
(OGH 23. 10. 2023, 1 Ob 147/23h) 414

113. Vornahme von Umbaumaßnahmen durch künftigen
Mieter kein unwiderlegbares Indiz für Abschluss eines
Mietvertrages
(OGH 23. 10. 2023, 6 Ob 184/23m) 415

114. Zu Fragen der Betriebskostenabrechnung/
-vorschreibung im Teilanwendungsbereich des MRG und
Bestandzinsminderung infolge der COVID-19-Pandemie
bei einem Bekleidungsgeschäft in einem Einkaufs- und
Freizeitzentrum
(OGH 20. 2. 2024, 4 Ob 143/23t –
RAA Mag. David Trojer) 415

Abgabenrecht

115. Keine Vorsteuerberichtigung bei geänderter
rechtlicher Beurteilung eines unveränderten Sachverhalts
(VwGH 23. 11. 2022, Ro 2021/15/0017) 421

116. Nachweisobliegenheit des Vorsteuerabzug beantra-
genden Steuerpflichtigen
(VwGH 14. 8. 2023, Ra 2021/13/0096 –
Dr. Christian Lenneis) 422

117. Keine Befreiung von Hotelpachtverträgen von der
Bestandvertragsgebühr
(VwGH 14. 5. 2024, Ro 2024/16/0004 –
Mag. DDr. Hedwig Bavenek-Weber) 425

Impressum 428

Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier–TCF

Ausgewertet im Abstract Service IBZ

 universität
innsbruck
Universitäts- und
Landesbibliothek Tirol

 universität
innsbruck
Universitäts- und
Landesbibliothek Tirol

verlagoesterreich.at
wobl.voe.at

 VERLAG
 ÖSTERREICH